

genommen. Das Buch von Gerhard Seeliger, *Die sociale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter*, Leipzig 1903 (Abhandl. d. philolog.-hist. Kl. d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXII) bringt, wenn seine wesentliche Bedeutung auch auf anderem Gebiete liegt, doch so viel neue und überraschende Gesichtspunkte für die materielle Werthung der Immunitätsurkunden, dass es bei der weiteren Bearbeitung der DD. eingehend zu beachten sein wird. Mit einer Reihe seiner Ausführungen setzt sich jetzt E. Stengel in einer eingehenden, zu einem Aufsätze ausgereiften Besprechung (Grundherrschaft und Immunität. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abth. XXV, 286—323) aus einander, der vor allem das Lob gewandter formaler Behandlung des Gegenstandes rückhaltlos zuzuerkennen ist. In der wichtigen Frage, ob im 10. Jh. ein Fortschreiten der Immunität zur Erlangung der Hochgerichtsbarkeit erfolgt sei, verfährt Stengel gegen die Zweifel Seeligers m. E. mit Recht die bisherige Auffassung.

M. T.

275. Im Bulletin de la société historique et archéologique de Corbeil, d'Étampes et du Hurepoix IX (1903), 26—34 druckt J. Depoin (Notre-Dame des Champs prieuré Dyonisien d'Essonnes) die bereits von Dopsch (Mittheil. des Instit. f. Oesterr. Geschichtsforsch. XVI, 206) aus dem Cartulair blanc von S. Denis veröffentlichte Urk. Pippins für S. Denis, Mühlbacher<sup>2</sup> n. 103, MG. DK. 22, ohne Kenntniss dieses früheren Druckes mit falscher Datierung nochmals ab. In Spaltendruck wiederholt er das längst bekannte Diplom Pippins, Mühlbacher 104 (101), DK. 23, dessen Echtheit er mit unzureichenden Gründen bestreitet. Die Möglichkeit der Unechtheit dieser Urk. war allerdings auch von Mühlbacher anlässlich der Neubearbeitung für die MG. DD. erwogen, aber abgewiesen worden.

M. T.

276. Im Bulletin de la commission archéologique de Narbonne V, 593—97 und VI, 155—64 hat der Archiviste de l'Aude, J. Doinel eine 'Étude sur les possessions de l'abbaye de Lagrasse dans le Narbonnais' begonnen. Zunächst druckt er nach dem in Carcassonne befindlichen Originale die älteste Königsurkunde des Klosters Mühlbacher<sup>2</sup> 357 (348) = DK. 189. Aber er hat vom Eschatokoll weniger zu lesen vermocht als Dopsch, dessen Abschrift der neuen Ausgabe in den Monumenta zu Grunde liegt. Das Stück ist, wie für Dopsch noch erkennbar war,